

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf - 300094/97 - Schi  
-----

Linz, am 10. September 1991

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das  
Bauern-Sozialversicherungs-  
gesetz geändert wird (16.  
Novelle zum Bauern-Sozial-  
versicherungsgesetz);  
Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst:  
Bearbeiter Dr. Schieferer

Zu GZ 20.797/2-2/91 vom 2. Juli 1991

An das

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 W i e n  
-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der  
do. Note vom 2. Juli 1991 versandten Gesetzentwurf wie folgt  
Stellung zu nehmen:

A) Allgemeines:

Die gegen die analogen Bestimmungen zum Entwurf einer  
50. Novelle zum ASVG geltend gemachten Einwände werden  
auch gegen den vorliegenden Gesetzentwurf erhoben. Es  
wird daher auf die h. Stellungnahme vom 4. September  
1990, Verf-300007/184-Schi/Bi, hingewiesen.

B) Im einzelnen:1. Zu Art. I Z. 22 lit. b (§ 107 Abs. 1 Z. 3):

Aus Pkt. 131 und 132 der Legistischen Richtlinien 1990 ergibt sich, daß bei Verweisung auf eine andere Rechtsvorschrift das Zitat den Titel und die Fundstelle zu enthalten hat; im vorliegenden Fall sollte das Zitat "des Wehrgesetzes 1990" richtig lauten: "des Wehrgesetzes 1990, BGBl.Nr. 305,".

Der letzte Satz "Die bisherigen Z. 3 bis 6 erhalten die Bezeichnung 4 bis 7" müßte als lit. "c" der Änderung des Art. I Z. 22 des Entwurfes gekennzeichnet werden.

Zu Art. I Z. 23 (§ 113 Abs. 2 Z. 4) und Art. I Z. 24 (§ 114 Abs. 2 Z. 2):

Eine konkrete Begründung, warum die Versicherungsmonate zwischen dem 1.1.1947 und dem 31.12.1950 im Bereich des BSVG generell unberücksichtigt bleiben sollen, geht auch aus den Erläuterungen nicht hervor. Die Herstellung eines weitgehenden Gleichklangs zwischen den gegenständlichen Bemessungsvorschriften des ASVG und jenen des BSVG ist zwar grundsätzlich positiv; es reicht jedoch eine solche Argumentation für das gänzliche Außerachtlassen von Versicherungszeiten, in denen vom Versicherungsnehmer entsprechende Beiträge an den Versicherer geleistet wurden, nicht aus. Eine zum ASVG entsprechende unterschiedliche Regelung bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bleibt ja auch im § 113 Abs. 5 Z. 1 des Entwurfes erhalten.

Zu Art. I Z. 39 (§ 217 Abs. 2):

Auch hier hat das Zitat zu lauten "des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl.Nr. 148,".

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

---

- a) Allen  
oberösterreichischen Abgeordneten zum  
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3  
-----
- c) An alle  
Ämter der Landesregierungen
- d) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n , Schenkenstraße 4  
-----

21/SN - 66/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	66 <del>ME</del> -GE/19 SA
Datum:	17. SEP. 1991
Verteilt	19. Sep. 1991 <i>Wz.</i>

*Dr. Hajek*

(25-fach)

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*[Handwritten signature]*